

Sondermaßnahme Zugang zum Lehramt an Grundschulen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. Juli 2023 – III 25

I. Voraussetzungen für die Einstellung in die Sondermaßnahme

1. Die Lehrkraft hat das Studium mit dem Master oder der Ersten Staatsprüfung und den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen¹ oder das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen.
2. Die Lehrkraft befindet sich nicht in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein bzw. ist nicht in das Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein berufen worden.
3. Die Lehrkraft bewirbt sich auf eine für die Sondermaßnahme ausgeschriebene Stelle. Jedes Auswahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gemäß Artikel 33 Grundgesetz.
4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme müssen zwingend über die Lehramtsbefähigung für ein Lehramt verfügen. Davon muss ein Unterrichtsfach Deutsch, Mathematik, Englisch oder Sachunterricht sein. Für das Unterrichtsfach Sachunterricht wird dabei auch Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik sowie Wirtschaft und Politik anerkannt. Sofern das zweite Unterrichtsfach nicht an der Grundschule unterrichtet wird, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Sondermaßnahme grundsätzlich die Weiterbildungsmaßnahme „Mathematik an Grundschulen“ im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgreich absolvieren. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer der Sondermaßnahme, die bzw. der über eine Lehramtsbefähigung im Unterrichtsfach Mathematik und einem Unterrichtsfach, das nicht an der Grundschule unterrichtet wird, verfügt, muss die Weiterbildungsmaßnahme „Musik an Grundschulen“ bzw. „Philosophie an Grundschulen“ oder „Englisch in der Grundschule und an Förderzentren“ erfolgreich absolvieren. Die Rahmenbedingungen der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme finden entsprechend Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Weiterbildungsmaßnahmen bei Bestehen der Einführungsphase Unterrichtsgenehmigungen erteilt werden, diese werden von anderen Bundesländern nicht zwingend anerkannt, sodass dann das erworbene Lehramt an Grundschulen in anderen Bundesländern entsprechend nicht zwingend anerkannt wird.

II. Durchführungsbestimmungen der Sondermaßnahme

1. Die Einführungszeit der Sondermaßnahme beträgt 5 Jahre², sofern eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit nach Erwerb der Lehramtsbefähigung vorliegt, kann diese angerechnet und die Einführungszeit entsprechend verkürzt werden. Dabei können maximal bis zu drei Jahre Unterrichtstätigkeit vollständig angerechnet werden. Es sind allerdings nur ganze Jahre der Unterrichtstätigkeit anrechenbar. Eine monats- bzw. taggenaue Anrechnung findet nicht statt.
2. Die Pflichtstundenanzahl bei einem vollen Deputat beträgt entsprechend einer Lehrkraft an Grundschulen grundsätzlich 28 Unterrichtsstunden; es gilt die Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenanzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung - PflichtStVO -). Teilzeit ist möglich, allerdings müssen unabhängig von gewährten Ausgleichsstunden dieser Sondermaßnahme mindestens 13 Stunden der regelmäßigen Pflichtstundenanzahl einer Lehrkraft an Grundschulen an der Schule unterrichtet werden.

¹ Dies gilt auch für andere Lehrämter der Sekundarstufe I, z. B. Lehramt an Realschulen usw.

² Über die Festlegung in der LVO-Bildung, dass ein Lehramtswechsel insgesamt eine fünfjährige Berufserfahrung voraussetzt, ist diese Zeitangabe übernommen worden. Mit Anpassung der LVO-Bildung ist dann eine Änderung in dem Erlass vorgesehen.

3. Die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden mit Arbeitsvertrag unbefristet als Beschäftigte für das Lehramt an Grundschulen mit der auflösenden Bedingung des Nichtbestehens der Qualifizierung eingestellt.
4. Die Stelle muss mindestens zweimal erfolglos bei pbOn für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Grundschulen ausgeschrieben worden sein. Die Ausschreibung für die Einstellung in die Sondermaßnahme kann dabei schon parallel zur zweiten Ausschreibung mit dem Hinweis erfolgen, dass diese nur dann zum Tragen kommt, wenn die zweite Ausschreibung der Stelle erfolglos geblieben ist.
5. Bei den Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass die Besetzung der Stellen für die Einstellung in die Sondermaßnahme jederzeit möglich ist. Eine Qualifizierung am IQSH kann allerdings nur zum 01.02. oder 01.08. erfolgen.
6. Der Wechsel in das Lehramt an Grundschulen setzt die Teilnahme an 16 Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein für das neue Lehramt im Sinne des § 7 Abs. 3 LVO-Bildung voraus. Die Schulleitungen haben durch eine entsprechende Stundenplangestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Lehrkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilnehmen können. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die besondere Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, im ersten Jahr einen Ausgleich von zwei Pflichtstunden pro Woche und eine Pflichtstunde pro Woche im zweiten Jahr der Einführungszeit.
7. Zusätzlich ist wahlweise ein Kurs zur Erlangung des DaZ-, Deutsch- oder Mathematik-Zertifikats erfolgreich zu absolvieren. Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der Sondermaßnahme mit den Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik oder der Weiterbildungsmaßnahme Mathematik können die Zertifikatskurse des entsprechenden Unterrichtsfaches nicht wählen.
8. Lehrkräfte der Sondermaßnahme sind nicht zur Prüfung zugelassen, wenn die dienstliche Beurteilung und der zu absolvierende Zertifikatskurs mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt. Außerdem müssen die Qualifizierungsmaßnahmen wahrgenommen worden sein. Sofern eine Weiterbildungsmaßnahme zu belegen war, sind Lehrkräfte der Sondermaßnahme nicht zur Prüfung zugelassen, wenn diese Weiterbildungsmaßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.
9. Die Prüfung findet dabei in den letzten 4 Monaten der Einführungszeit statt. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Sondermaßnahme durchgeführt worden ist, zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen; die Schulaufsicht sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist. Im Fall der Anwesenheit der Schulaufsicht übernimmt diese den Vorsitz der Prüfungskommission. Ansonsten wird der Vorsitz von der Schulleitung übernommen.
10. Die Prüfung umfasst je eine Unterrichtslehrprobe in jedem Unterrichtsfach. Darüber hinaus umfasst die Prüfung ein Prüfungsgespräch im Umfang von bis 60 Minuten.
11. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden.

12. Die Vervollständigung der Ausbildung ist mit dem Nachweis der Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH und einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung beendet.
13. Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt.
14. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis beabsichtigt, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
15. Sofern die Sondermaßnahme nicht erfolgreich beendet wurde, endet das Beschäftigungsverhältnis.
16. Eine Verlängerung der Einführungsphase ist um höchstens 12 Monate möglich.
17. Die Höchstdauer der Einführungsphase verlängert sich um Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546).
18. Die Einführungsphase ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Fehlzeiten insgesamt vier Monate überschreiten. Zu den Fehlzeiten zählen insbesondere Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach der Elternzeitverordnung, Krankheitszeiten, Sonderurlaub nach der Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung - SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBl. S. 796). Bei der Berechnung der Fehlzeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.
19. Die Einführungsphase ist, unabhängig davon, ob die Qualifizierung in Voll- oder Teilzeit absolviert wird, um sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft die Einführungsphase nicht bestanden hat und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer der Qualifizierung möglich ist.
20. Die Einführungsphase kann auf Antrag der Lehrkraft um sechs Monate verlängert werden, sofern sie die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen kann. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Halbjahres der Einführungsphase gestellt werden.